

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Stefan Wenzel und Ursula Helmhold (GRÜNE), eingegangen am 14.12.2011

Hat die Landesregierung die Fragen zu den finanziellen Beziehungen des ehemaligen Ministerpräsidenten Wulff nach bestem Wissen und vollständig beantwortet?

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Unterzeichner zum Thema „Ministergesetz, Spenden und Sponsoring: Zweierlei Maß, zweierlei Moral, zweierlei Recht?“, die am 18. Februar 2010 in der Anlage 4 der 63. Plenarsitzung beantwortet wurde, erklärte der damalige Ministerpräsident Christian Wulff:

„Zwischen Ministerpräsident Wulff und den in der Anfrage genannten Personen und Gesellschaften hat es in den letzten zehn Jahren keine geschäftlichen Beziehungen gegeben.“

Zwischenzeitlich wurde jedoch bekannt, dass Ministerpräsident Wulff im Oktober 2008 einen Kredit über 0,5 Mio. Euro in Anspruch genommen hat, der in der Antwort auf die Mündliche Anfrage nicht erwähnt wurde.

Presseberichten zufolge sei das Geld nicht von dem in der Anfrage genannten Unternehmer bereitgestellt worden, sondern von dessen Gattin.

„Das Geld kam aus der Schweiz“, schrieb Spiegel-online am 13. Dezember 2011. Laut der Berichterstattung überwies die Gattin das Geld auf ein deutsches Konto in Osnabrück. Ihr Mann stellte dem CDU-Politiker dann einen Scheck aus. „Das war ein ganz sauberes Geschäft“, wird Geerkens zitiert. „Uns war geholfen und ihm auch.“ Zum Juni 2010 wurde der Kredit gekündigt, und das Geld floss auf ein Konto, das ihm und seiner Frau gemeinsam gehöre, so Geerkens laut Spiegel-online. Laut Presseberichten wurde der Kredit zu einem Zinssatz von 4 % eingeräumt, der unterhalb des damals üblichen Marktzinssatzes lag.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind die Abläufe im Vorspann der Anfrage korrekt wiedergegeben worden?
2. Wenn nein, wie hat sich der Sachverhalt korrekt zugetragen?
3. Sollte die Abwicklung des Geldgeschäfts so verlaufen sein wie bei Spiegel-online beschrieben: Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich dabei um eine geschäftliche Beziehung zwischen Herrn Geerkens und dem damaligen Ministerpräsidenten gehandelt hat?
4. Stellt die Annahme dieses vergünstigten Kredites einen Verstoß gegen das Ministergesetz dar?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. In welcher Funktion hat Herr Egon Geerkens an den Reisen des damaligen Ministerpräsidenten nach Indien/China (Oktober 2008), Japan (März 2009) und den USA (September/Oktober 2009) teilgenommen?
7. Sollte er als Privatperson teilgenommen haben: War es üblich, dass Privatpersonen an den Reisen des Ministerpräsidenten teilgenommen haben?
8. Wie oft und mit welchen Personen ist dies in der Vergangenheit geschehen?

9. Wie beurteilt die Landesregierung angesichts der neuen, öffentlich gewordenen Erkenntnisse die damalige Antwort auf die Anfrage der MdL Helmhold und Wenzel juristisch und der Sache nach?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, dass die damalige Antwort der Landesregierung den „bösen Schein“ erwecken könnte, der damalige Ministerpräsident Wulff habe eher so viel wie möglich seiner Beziehungen zur Familie Geerkens im Dunklen belassen als so umfassend und initiativ wie möglich diese Beziehungen aufklären wollen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.12.2011 - II/721 - 1183)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
- Kab - 007106/1b -

Hannover, den 17.01.2012

Egon Geerkens ist, was Bundespräsident Wulff auch am 04.01.2012 in einem Gespräch mit ARD und ZDF erneut erklärt hat, schon seit seiner Schulzeit ein besonders nahestehender „väterlicher“ Freund von Christian Wulff. Auch mit Frau Geerkens verbindet Christian Wulff eine solche Freundschaft. Herr Geerkens ist - nach eigenen Aussagen von Herrn Wulff - ein Begleiter, lebenserfahrener Ratgeber und Sparringspartner. Herr Geerkens war früher beruflich auch als Immobilienmakler tätig, hat sich inzwischen mehr auf die Verwaltung des eigenen Vermögens verlegt und ist auch privat international orientiert.

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel und Ursula Helmhold (GRÜNE) „Gab es geschäftliche Beziehungen zwischen Christian Wulff, dem CDU-Kreisverband Osnabrück, dem CDU-Landesverband Niedersachsen, dem CDU-Bundesverband bzw. dem Land Niedersachsen und Herrn Egon Geerkens oder Herrn Klaus Hunold oder irgendeiner Firma, an der Herr Hunold oder Herr Geerkens als Gesellschafter beteiligt waren?“ antwortete die Landesregierung am 18.02.2010: „Zwischen Ministerpräsident Wulff und den in der Anfrage genannten Personen und Gesellschaften hat es in den letzten zehn Jahren keine geschäftlichen Beziehungen gegeben.“

Christian Wulff hat am 05.01.2011 sämtliche Daten auch zu dem Darlehen zwischen Edith Geerkens und ihm bzw. seiner Ehefrau über seine Bevollmächtigten im Internet veröffentlicht und damit für jedermann zugänglich gemacht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ob die weiteren Abläufe im Vorspann der Anfrage von den Fragestellern korrekt wiedergegeben wurden, kann seitens der Landesregierung nicht beurteilt werden, da sie in diese privaten Vorgänge nicht eingebunden war.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Eine verbindliche Definition von „geschäftlichen Beziehungen“ gibt es nicht. Daher ist die Frage, was unter „geschäftliche Beziehungen“ fällt oder nicht, jeweils im Einzelfall nach der für Dritte erkennbaren Intention des Fragestellers und dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen.

Es ist zwischen „Rechtsgeschäft“ und „geschäftlichen Beziehungen“ zu trennen. Unter „Rechtsgeschäft“ ist ein Vertrag im juristischen Sinne (Kauf, Schenkung usw.) zu verstehen. Da heißt, wenn man z. B. nur einen Kaffee ausgibt, handelt es sich bereits um ein Rechtsgeschäft; nämlich eine Schenkung. „Geschäftliche Beziehungen“ dagegen bestehen beispielsweise immer dann, wenn ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer seine Waren bezieht.

Die damalige Kleine Anfrage zielte auf die Differenzierung zwischen „privater“ und „geschäftlicher Beziehung“. Die Beziehung von Christian Wulff zu Egon Geerkens und Edith Geerkens ist aber allein privater Natur, sodass die Antwort, wonach es keine „geschäftliche“ Beziehung gab, in jedem Falle korrekt war.

Wie inzwischen öffentlich bekannt, war Frau Edith Geerkens die Darlehensgeberin. Es bestand also eine vertragliche Beziehung zwischen dem Ehepaar Wulff und Frau Geerkens, dagegen nicht mit Herrn Egon Geerkens. Somit gab es eine vertragliche Beziehung allein zwischen dem Ehepaar Wulff und Edith Geerkens.

Erkennbar war die Fragestellung ausgerichtet auf die Differenzierung zwischen „privaten“ und „geschäftlichen“ Beziehungen im Blick auf die Regelungen des Ministergesetzes. Die Kleine Anfrage wurde zu einem Zeitpunkt gestellt, als (im Zusammenhang mit dem „Upgrade“-Urlaubsflug der Familie Wulff nach Miami) bereits bekannt geworden war, dass der damalige Ministerpräsident Christian Wulff eine sehr langjährige private Beziehung zum Ehepaar Geerkens hat. Er hatte in jenem Urlaub zum Jahreswechsel 2009/2010 in der Wohnung der Eheleute Geerkens in Miami mit seiner Familie unentgeltlich den Weihnachtsurlaub verbracht. Diese Einladung war allein privat veranlasst. Die Kleine Anfrage war ersichtlich darauf gerichtet herauszufinden, ob es neben der privaten Verbindung zwischen Christian Wulff und Egon Geerkens auch eine „geschäftliche“ Verbindung gab.

Aus dem Kontext war also der Begriff „geschäftlich“ im Sinne der gestellten Kleinen Anfrage aus 2010 in Abgrenzung zu „privat veranlasst“ zu verstehen. Die Fälle von rein privat veranlasster Entgegennahme von Vorteilen waren von der Fragestellung nicht umfasst und mussten daher in die Beantwortung nicht aufgenommen werden.

Auch in Bezug auf das Darlehen zwischen Christian Wulff und Frau Geerkens bestand allein eine private Beziehung - ein rein privat veranlasstes Darlehen - und keine „geschäftliche Beziehung“. Eine „geschäftliche Beziehung“, die diese privat veranlassenen Geschenke in anderem Lichte hätten erscheinen lassen können, gab es weiterhin nicht.

Zu 4:

Nein.

Das niedersächsische Ministerrecht untersagt die Annahme von Belohnungen und Geschenken, dies aber nicht generell. Gemäß § 5 Abs. 4 des niedersächsischen Ministergesetzes dürfen die Mitglieder der Landesregierung Belohnungen und Geschenke nicht annehmen, wenn es sich um Belohnungen und Geschenke „in Bezug auf ihr Amt“ handelt. Die Landesregierung kann Ausnahmen selbst hiervon zulassen. Auch die Ausführungsvorschriften hierzu treffen diese Unterscheidung zwischen privat veranlassenen Schenkungen oder Belohnungen und solchen „mit Bezug auf das Amt“ eines Regierungsmitgliedes.

Das Ministerrecht trennt - wie auch das Beamtenrecht - bewusst zwischen dem Regierungsmitglied als Funktionsträger und der hinter diesem stehenden „Privatperson“. Wie jede andere Person haben Regierungsmitglieder ein Privatleben mit Familie und Freunden und dürfen und sollen dies auch haben. Sie dürfen in diesem Bereich auch selbstverständlich andere Menschen beschenken oder von ihnen Geschenke annehmen. Das Niedersächsische Ministerrecht geht somit nicht davon aus, dass ein Regierungsmitglied in jeder Situation immer Dienst- oder Amtsperson ist. Ein Leben „neben dem Amt“ - auch mit der Möglichkeit, Gesten der Freundschaft und in diesem Zusammenhang auch Geschenke und andere Vorteile „im Privaten“ zu erhalten - ist also ausdrücklich gestattet.

Allerdings müssen gerade Regierungsmitglieder wegen ihrer großen amtsbedingten Einflussmöglichkeiten jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein oder sich an anderen als dienstlichen Erwägungen zu orientieren. Aus diesen Gründen ist der Begriff des „Bezuges zum Amt“ im Ministerrecht - ebenso wie im Beamtenverhältnis - weit gefasst. In Bezug auf das Amt steht ein Vorteil hiernach immer (schon) dann, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass das Regierungsmitglied dieses Regierungsamt bekleidet oder bekleidet hat. Erkennt ein Regierungsmitglied, dass von der zuwendenden Person an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, so darf es diese oder weitere Vorteile nicht annehmen.

Solange aber die Sphäre des Privaten nicht verlassen ist und keine Bezüge zum Amt und zum dienstlichen Umfeld bestehen, gibt es für die Vorteilsannahme keine spezifischen Begrenzungen. Bei Vorteilen, die ein Regierungsmitglied „ausschließlich im Rahmen privater Beziehungen“ erhält, ist mithin unabhängig von ihrem Umfang oder Wert „davon auszugehen“, dass sie nicht in Bezug auf das Amt gewährt werden. Deren Annahme ist also ministerrechtlich gestattet.

In diesem Licht ist auch Ziffer 3 d) des Gemeinsamen Runderlasses gemäß RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 01.09.2009 über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken auszulegen, auf dessen Vorgängerregelung Ziffer 1 der VV zum MinG: Beschl. d. LReg v. 22.05.2007 - StK-202-01431/1.10 u. a. verweist.

Wie dargelegt, sind zinsgünstige oder zinslose Darlehen unter langjährigen Freunden gestattet.

Zu 5:

Siehe Vorbemerkung oben und zu Fragen 3 und 4.

Zu 6 bis 8:

Für die Delegationsbroschüren der Reisen, die über die Mitglieder der Delegation informierten, hat Herr Geerkens der Staatskanzlei folgenden Text übermittelt: „Seit 35 Jahren tätig als privater Immobilieninvestor. In dieser Zeit wurden in Deutschland Ladenpassagen, Gewerbeeinheiten und Wohnungen in Osnabrück (Niedersachsen) und der Bundeshauptstadt Berlin errichtet. Das Tätigkeitsfeld umfasste die Planung, die Erstellung sowie die Verwaltung dieser Objekte, also umfassendes Gebäudemanagement.“

Bei den Delegationsreisen wurde nicht zwischen den Funktionen der Mitglieder unterschieden. Alle Teilnehmer haben die Kosten selbst getragen. Der Landesregierung ging es lediglich um eine vielfältige Struktur der Delegationen.

Zu 9 und 10:

Wie dargelegt, war die damalige Antwort juristisch und der Sache nach korrekt.

Hartmut Möllring